

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 25 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 5 Floreal IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und 5 Fr. 5 Bz. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 3 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. H. Dubs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzkommission gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Jede Nation findet in ihrer Ge-

werbsamkeit den ersten Grund und die Quelle ihres Wohlstandes. Dieses Mittel zu vermehren dadurch, daß man der Nationalindustrie neue Erwerbszweige eröffnet, und den Vorhandenen zu einem neuen und stärkeren Schwung verhilft, muß unstreitig bey den bestehenden gegenseitigen Verhältnissen der Staaten, von jeder weisen Regierung zum Zwecke gemacht werden.

Unter diesem Gesichtspunkt S. G. zeigt Ihnen der Volkz. Rath die Entstehung einer Gesellschaft an, welche in St. Gallen für die Errichtung einer sogenannten englischen Baumwollenspinnerey, unter der Aufsicht und Direktion des S. Mart. Ant. Vellis, aus dem Canton Le man, zusammengetreten ist.

Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, wie viel vergebliche Versuche hin und wieder gemacht worden sind, um diejenigen Spinnmaschinen zu Verfertigung des Baumwollengarns zu erhalten, welche für die Mouffelin, Basins u. s. w. erfordert werden. Dem Garn fehlte immer die gehörige Feinheit, und der Erfolg entsprach keineswegs den darauf verwandten Bemühungen.

Bürger Vellis brachte zwey englische Künstler ins Land, welche solche Maschinen verfertigen, die jene Vollkommenheit erreicht haben, welche England mit so großem Vortheil gebrauchte, und wovon die in St. Gallen angestellten Versuche den besten Erfolg versprachen.

Diese wirklich errichtete Gesellschaft bedarf aber des besondern Schutzes und einiger Beyhilfe von Seite der Regierung, so wie die Künstler, welche gleichsam die Seele und Triebfeder davon sind; wesentlich ist hier zu bemerken, daß diese Gesellschaft schon ihrer Einrichtung zufolge, keine ausschließende Privatgesellschaft ist, sondern daß es jedermann frey steht, durch Uebernahme von Aktien Theil daran zu erhalten. Ein flüchtiger Blick auf den gegenwärtigen Zustand dieses Handelszweiges in Helvetien ist hinreichend, um die großen Vortheile zu beur-

